

2. zu prüfen, ob die Beweislage insgesamt ausweist, daß
- a) der konkrete Straftatbestand, der dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens zugrunde liegt, in objektiver und subjektiver Hinsicht einschließlich geforderter strafverschärfender Umstände verletzt wurde,
  - b) der Beschuldigte die Tat begangen hat,
  - c) die Straftat umfassend in be- und entlastender Hinsicht aufgeklärt und bewiesen ist (einschließlich des Vorliegens von Strafausschließungsgründen).

Es dürfen zu den die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Umständen im Beweismaterial keine Widersprüche bzw. Lücken vorhanden sein, denn derartige Widersprüche begründen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten.

Die Akten müssen ausweisen, daß die Beweisführung im Ermittlungsverfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprach (Seite 64 - 67 der Lektion).

(Die Gesetzlichkeit des Vorgehens des Untersuchungsorgans muß in der Akte seinen Niederschlag gefunden haben; in der Akte dürfen sich keine Beweismittel befinden, die nicht entsprechend der StPO in das Ermittlungsverfahren eingeführt oder im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gewonnen wurden; der Untersuchungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung der Konspiration, Hinweise auf Gefahren für eine Dekonspiration sind an Vorgesetzte zu geben usw.)

Widersprüche und Lücken zu den die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausfüllenden Umständen sind sichtbar zu machen. Diese Widersprüche und Lücken begründen keinen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie können jedoch für das Maß und die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sein.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die nochmalige Prüfung der Beschuldigenaussagen und ihres Zustandekommens zu legen (vgl. hierzu Seite 11 - 13 der Lektion).

### III. Zur Anfertigung des Schlußberichtes

Zu den Anforderungen an die inhaltliche und formelle Gestaltung des Schlußberichtes

- Ausgehend von den Darlegungen auf den Seiten 17 - 22 ist herauszuarbeiten, daß
  - sich die Notwendigkeit der Erarbeitung des Schlußberichtes aus § 146 (1) StPO ergibt,
  - der Schlußbericht den Charakter einer Übergabeverfügung hat,
  - im Schlußbericht die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen zusammenzufassen sind.